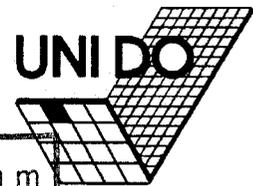


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum
Eing. 27. Sep. 2002
18

Nr. 12/2002

Dortmund, 27.09.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|---------------|
| Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 26.09.2002 | Seite 1 - 17 |
| Studienordnung für das Unterrichtsfach Psychologie an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ Vom 24.09.2002 | Seite 18 - 28 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biotechnik an der Universität Dortmund Vom 24.09.2002 | Seite 29 - 49 |

**Promotionsordnung
der Universität Dortmund für den
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie
vom 26.09.2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die Universität Dortmund die nachstehende Promotionsordnung für den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionsvorbereitende Studien und Promotionsstudium
- § 5 Zulassung zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft
- § 6 Promotionsvorbereitende Studien in Erziehungswissenschaft
- § 7 Zulassung zur Promotion im Fach Soziologie
- § 8 Promotionsvorbereitende Studien in Soziologie
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand
- § 11 Betreuung der Dissertation
- § 12 Promotion ohne Betreuung
- § 13 Promotionsstudium
- § 14 Einreichung der Dissertation
- § 15 Begutachtung
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Ergebnis der Prüfung
- § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 20 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 21 Rechtsbehelf
- § 22 Veröffentlichung der Dissertation
- § 23 Abschluss der Promotion
- § 24 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 25 Aberkennung des Doktorgrades
- § 26 Ehrenpromotion
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in den Fächern Erziehungswissenschaft oder Soziologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie zuständig.
- (3) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema innerhalb des Faches überwiegend grundlagentheoretisch, systematisch, empirisch-methodisch oder historisch ausgerichtet ist. Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Pädagogik erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema innerhalb des Faches überwiegend praxis- und anwendungsbezogen oder fachdidaktisch ausgerichtet ist.
- (4) Bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen kann die Doktorin oder der Doktor ehrenhalber (Dr. phil. h.c. oder Dr. paed. h.c.) verliehen werden (§ 26).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) in den Fächern Erziehungswissenschaft oder Soziologie, die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einer Studentin oder einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Die oder der vom Fachbereichsrat zu wählende Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Mitgliedern der Gruppe im Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Für jede Gruppe der im Promotionsausschuss vertretenen Mitglieder wird eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Fall gewählt, dass ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist durch Aushang bekannt zu geben. Bei wissenschaftlichen Entscheidungen haben nur Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Stimmrecht.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion bzw. zum Promotionsstudium (§§ 5, 7, 13) bzw. der Auflagen oder der zu fordernden Ersatzleistungen (§ 6 bzw. § 8),
 - Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen (§ 13),
 - Zulassung als Doktorandin/Doktorand (§ 10),

- Feststellung der Fachrichtungen (§ 12 Abs. 2, § 17 Abs. 3),
 - Bestimmung der Betreuerinnen oder Betreuer (§ 11) und Gutachterinnen oder Gutachter (§ 15),
 - Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§ 15 Abs. 11),
 - Festlegung der für die mündliche Prüfung gewählten Nebenfächer (§ 17) sowie Bestellung der Prüfungskommission (§ 16),
 - Festlegung des zu verleihenden Doktorgrades (§ 1 Abs. 3) aufgrund des Antrages der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 9) und der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter (§ 15),
 - Entscheidung über Widerruf der Zulassung zur Promotion, Entscheidung über die vorzeitige Beendigung eines Promotionsverfahrens (§ 20),
 - Entscheidung über Widerspruch gegen Entscheidungen der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Prüfungskommission (§ 21),
 - Festlegung von Fristen und Terminen (§§ 6, 8, 15, 17),
 - Mitteilung der ggf. erteilten Auflagen (§ 15 Abs. 5),
 - Überprüfung, ob den Auflagen nachgekommen wurde (§ 22 Abs. 1),
 - Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotionsleistungen (§ 18 Abs. 5, § 19),
 - Stellungnahme zur Verleihung einer Ehrenpromotion (§ 26).
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer an der mündlichen Prüfung.
- (5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und zur Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern diese nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Der Promotionsausschuss soll die Erledigung laufender Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Beschwerden und Einsprüche.

§ 4 Promotionsvorbereitende Studien und Promotionsstudium

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ohne weitere Vorleistungen nicht die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllen (§ 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2), müssen vor der Zulassung zur Promotion erfolgreich promotionsvorbereitende Studien nach §§ 6 und 8 abschließen. Nach erfolgreichem Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien erfolgt die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand nach § 10.
- (2) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie bietet geeignete Lehrveranstaltungen für ein fachspezifisches Promotionsstudium nach § 13 an, das begleitend zur Vorbereitung und Anfertigung der Dissertation abgelegt wird und vor Einreichung der Dissertation erfolgreich abgeschlossen werden muss.

§ 5 Zulassung zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft

- (1) Zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nach einem einschlägigen Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist. Als einschlägig in diesem Sinne gelten der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, der Magisterstudiengang mit Hauptfach Erziehungswissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge (Sek II) mit dem Unterrichtsfach Pädagogik oder den beruflichen Fachrichtungen Sonderpädagogik oder Sozialpädagogik. Vergleichbare Studiengänge mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft können auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft kann darüber hinaus zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachweist
 - a) nach einem Studium an einer Universität mit einem pädagogischen Bezug und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten Studiengänge, die mindestens 28 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium umfassen oder solche, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Promotionsfach im wesentlichen Umfang zum Gegenstand haben und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 92 Abs. 3 HG gestatten;
 - oder
 - b) nach einem Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mindestens 28 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium umfasst; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten vor allem die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufe I bzw. entsprechende Lehramtsstudiengänge, soweit sie den geforderten Stundenumfang in Erziehungswissenschaft umfassen;
 - oder
 - c) nach einem Studium an einer Fachhochschule im Studiengang Sozialpädagogik und/oder Sozialarbeit bzw. in vergleichbaren einschlägigen Studiengängen, sowie einer zweijährigen Berufstätigkeit in einschlägigen Handlungsfeldern.

Die Zulassung zur Promotion setzt in diesen Fällen voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien nach § 6 nachgewiesen wird.

- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. 2a-c können auf Antrag die promotionsvorbereitenden Studien ersetzt werden durch einschlägige wissenschaftliche Tätigkeiten in erziehungswissenschaftlichen Fachgebieten an einer Universität von mindestens einem Jahr.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber gem. Abs. 2c können als Fachrichtung gem. § 17 Abs. 3c nur „Sozialpädagogik/ Sozialarbeit“ wählen.
- (5) Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem Abschluss nach Absatz 1 festgestellt wird. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Auflistung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist zu berücksichtigen. Kommt der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der ausländische Studienabschluss einem Abschluss nach Absatz 2 entspricht, setzt die Zulassung zur Promotion voraus, dass der erfolgreiche Abschluss promotionsvorbereitender Studien nach § 6 nachgewiesen wird.

§ 6 Promotionsvorbereitende Studien in Erziehungswissenschaft

- (1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 4 müssen vor der Zulassung zur Promotion den erfolgreichen Abschluss promotionsvorbereitender Studien nachweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2a müssen vier qualifizierte Leistungsnachweise in Hauptseminaren erwerben, davon
 - a) zwei in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - b) zwei in mindestens einer weiteren Fachrichtung gem. § 17.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2b müssen fünf qualifizierte Leistungsnachweise in Hauptseminaren erwerben, davon
 - a) zwei zu „methodologischen Grundfragen erziehungswissenschaftlicher Forschung“,
 - b) einen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft
 - c) zwei in mindestens einer weiteren Fachrichtung gem. § 17.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2c müssen in der Regel nachweisen
 - a) je einen qualifizierten Leistungsnachweis in einem Hauptseminar der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und zu „methodologischen Grundfragen erziehungswissenschaftlicher Forschung“,
 - b) einen qualifizierten Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu „theoretischen Grundlagen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit“,
 - c) ein 30minütiges erfolgreiches Kolloquium im Anschluss an ein entsprechendes Hauptseminar in einem der beiden angestrebten Nebenfächern des Promotionsverfahrens gem. § 17 Abs. 4 und 5,
 - d) die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zur Thematik der beabsichtigten Dissertation, wobei diese Arbeit nicht mit wesentlichen Teilen der Examensarbeit der Fachhochschule übereinstimmen darf.
- (5) Umfang und Inhalt der promotionsvorbereitenden Studien für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss nach § 5 Abs. 5 Satz 4 werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Der Umfang der promotionsvorbereitenden Studien beträgt höchstens vier Semester.
- (6) Das promotionsvorbereitende Studium gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die zusätzlichen Leistungen gem. Abs. 2, 3 oder 4 nicht innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgten Zulassung zum Promotionsstudium ordnungsgemäß vorgelegt hat, es sei denn, dass sie/er aus triftigen Gründen daran gehindert war, die vorgeschriebenen Leistungen rechtzeitig zu erbringen. In diesem Falle räumt der Promotionsausschuss eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Jahr ein. Die erneute Aufnahme des promotionsvorbereitenden Studiums ist nicht möglich.

§ 7 Zulassung zur Promotion im Fach Soziologie

- (1) Zur Promotion im Fach Soziologie kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nach einem einschlägigen Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist. Als einschlägig in diesem Sinne gelten der Diplomstudiengang Soziologie, der Magisterstudiengang mit Hauptfach Soziologie, sozialwissenschaftliche Studiengänge mit Hauptfach Soziologie sowie Lehramtsstudiengänge (S II) mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaft. Vergleichbare Studiengänge mit dem Hauptfach Soziologie können auf Antrag anerkannt werden.

- (2) Zur Promotion im Fach Soziologie wird darüber hinaus zugelassen, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachweist
- a) nach einem Studium an einer Universität mit einem soziologischen Bezug und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten Studiengänge, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Promotionsfach in wesentlichem Umfang zum Gegenstand haben und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 92 Abs. 3 HG gestatten;
- oder
- b) nach einem Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das einen deutlichen sozialwissenschaftlichen Bezug aufweist im Umfang von mindestens 16 SWS; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten vor allem die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufe I bzw. entsprechende Lehramtsstudiengänge, soweit sie das Promotionsfach in wesentlichem Umfang umfassen;
- oder
- c) nach einem Studium an einer Fachhochschule in Studiengängen, die einen deutlichen sozialwissenschaftlichen Bezug aufweisen, im Umfang von mindestens 16 SWS, sowie einer zweijährigen Berufstätigkeit in einschlägigen Handlungsfeldern.

Die Zulassung zur Promotion setzt in diesen Fällen voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien nach § 8 nachgewiesen wird.

- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. 2a-c können die promotionsvorbereitenden Studien ersetzt werden durch einschlägige wissenschaftliche Tätigkeiten in soziologischen Fachgebieten an einer Universität von mindestens einem Jahr.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem Abschluss nach Absatz 1 festgestellt wird. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Auflistung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland ist zu berücksichtigen. Kommt der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der ausländische Studienabschluss einem Abschluss nach Absatz 2 entspricht, setzt die Zulassung zur Promotion voraus, dass der erfolgreiche Abschluss promotionsvorbereitender Studien nach § 8 nachgewiesen wird.

§ 8 Promotionsvorbereitende Studien in Soziologie

- (1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 Abs. 2 müssen vor der Zulassung zur Promotion den erfolgreichen Abschluss promotionsvorbereitender Studien nachweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 Abs. 2a müssen vier qualifizierte Leistungsnachweise in Hauptseminaren der Soziologie erwerben, von denen sich zwei mit theoretischen oder methodologischen Grundfragen beschäftigen sollten.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 Abs. 2b und 2c müssen fünf qualifizierte Leistungsnachweise in Hauptseminaren der Soziologie erwerben, von denen sich drei mit theoretischen oder methodologischen Grundfragen beschäftigen sollten.
- (4) Umfang und Inhalt der promotionsvorbereitenden Studien für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 4 werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Der Umfang der promotionsvorbereitenden Studien beträgt höchstens vier Semester.

- (5) Das promotionsvorbereitende Studium gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die zusätzlichen Leistungen gem. Abs. 2, 3 oder 4 nicht innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgten Zulassung zum Promotionsstudium ordnungsgemäß vorgelegt hat, es sei denn, dass sie/er aus triftigen Gründen daran gehindert war, die vorgeschriebenen Leistungen rechtzeitig zu erbringen. In diesem Falle räumt der Promotionsausschuss eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Jahr ein. Die erneute Aufnahme des promotionsvorbereitenden Studiums ist nicht möglich.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet ihren oder seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe des Promotionsfaches, der Thematik der Dissertation, des gewählten Hauptfachs (§ 17) und des angestrebten Doktorgrades (§ 1 Abs. 2) schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Die Thematik soll so gewählt sein, dass in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als drei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- (3) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Zeugnisse und Nachweise gemäß § 5 bzw. 7,
 3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang hervorgeht,
 4. die schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer prüfungsberechtigten Professorin oder eines prüfungsberechtigten Professors oder eines habilitierten Mitglieds des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie, die oder der für das Fachgebiet inhaltlich zuständig ist,
 5. bei einer Promotion ohne Betreuung die Arbeit zu Prüfzwecken.
- (4) Dem Antrag sind als Erklärungen beizufügen,
1. ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Universität Dortmund beantragt hatte oder ob sie oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde,
 2. ob die Bewerberin oder der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob sie oder er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat (im letzten Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).
- (5) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten oder befindet sie oder er sich an anderer Stelle in einem Promotionsverfahren oder ist ein Promotionsverfahren abgebrochen worden, so kann der Promotionsausschuss den Antrag zurückweisen.

§ 10 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 5 bzw. 7 sowie auf Zulässigkeit der vorgeschlagenen Fächerkombination gem. § 17. Er teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Annahme oder die Ablehnung des Zulassungsantrags schriftlich mit.
- (2) Im Falle der Annahme bestellt der Promotionsausschuss die Betreuerinnen oder Betreuer (§ 11). Im Falle einer Promotion ohne Betreuung (§ 12) werden die Gutachterinnen und Gutachter (§ 15) und Prüferinnen oder Prüfer (§ 16) benannt.

- (3) Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber Auflagen erteilen.
- (4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist die erforderlichen Unterlagen beibringt (§ 6 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 5) oder die Voraussetzungen für die Promotion nicht nachweist. Der Promotionsantrag ist außerdem abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung (§ 11) bzw. fachlich kompetente Begutachtung der Dissertation (§ 15, Abs. 1) gesichert ist.
- (5) Ein Ablehnungsbescheid ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Betreuung der Dissertation

- (1) Als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation kann eine Professorin oder ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereiches Erziehungswissenschaft und Soziologie bestellt werden, die oder der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Für die zweite Betreuerin oder den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale; sie oder er kann jedoch mit Zustimmung des Promotionsausschusses aus einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kommen.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers ist den Vorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden nach Möglichkeit zu folgen (§ 9 Abs. 3), sofern diese für die entsprechende Fachrichtung inhaltlich zuständig sind. Ein abweichender Entscheid ist schriftlich zu begründen.
- (3) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es,
 - a) die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Wahl des Arbeitsthemas der Dissertation zu beraten,
 - b) während der Anfertigung der Dissertation für die fachkundige Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Verfügung zu stehen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden einem Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zustimmen.

§ 12 Promotion ohne Betreuung

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine von ihr oder ihm fertig gestellte nicht veröffentlichte oder bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation vorlegen. Der Antrag erfolgt gem. § 9. Mit dem Antrag ist die Arbeit zu Prüfzwecken einzureichen. Der Antrag kann nicht abgelehnt werden, wenn eine im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie vertretene Fachrichtung für das von der Doktorandin oder dem Doktoranden bearbeitete Thema zuständig ist und wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 5 bzw. § 7 erfüllt.
- (2) Bei Zweifeln, ob eine Fachrichtung zuständig ist, führt auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung der Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie herbei, die als Fachgutachterinnen und Fachgutachter in Frage kommen.
- (3) Im Fall der Promotion ohne Betreuung gelten die §§ 6, 8 und 13 nicht.

§ 13 Promotionsstudium

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie bietet geeignete Lehrveranstaltungen für ein fachspezifisches Promotionsstudium an, mit dem den Doktorandinnen und Doktoranden nach einem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss ausreichend Gelegenheit zu einem vertiefenden wissenschaftlichen Studium vor Einreichung der Dissertation gegeben werden soll.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen vor Einreichung der Dissertation ein Promotionsstudium von wenigstens 20 Semesterwochenstunden (SWS) an der Universität Dortmund erfolgreich absolviert haben und durch qualifizierte Teilnahmebescheinigungen nachweisen. Davon sollen nicht mehr als 10 SWS bei der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation besucht werden. 4 SWS sollen der hochschuldidaktischen Qualifizierung vorbehalten sein. Bis zu 8 SWS, die nach dem Abschluss eines ersten qualifizierenden Hochschulabschlusses an einer anderen Universität besucht wurden, können auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Besuchte Lehrveranstaltungen gem. § 6 bzw. § 8 können nicht angerechnet werden.
- (3) Der Promotionsausschuss wird auf begründeten Antrag von einem Promotionsstudium oder Teilen des Promotionsstudiums gem. Abs. 2 absehen, wenn andere, in Umfang und Qualität erkennbare wissenschaftliche Leistungen nach dem Erststudium nachgewiesen werden können, sowie wenn die Doktorandin/der Doktorand
 - a) in einem besonderen dienstrechtlichen Verhältnis zur Universität steht und einen fachlich einschlägigen Abschluss vorweisen kann oder
 - b) an einem vergleichbaren Promotionsstudiengang oder als Stipendiatin / Stipendiat, einem Graduiertenkolleg / Promotionskolleg teilgenommen hat; einschlägige Lehrveranstaltungen und Studienleistungen aus Graduiertenkollegs, Promotionskollegs oder anderen Promotionsstudiengängen müssen in vollem Umfang anerkannt bzw. angerechnet werden.

§ 14 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss einzureichen. Dieser gibt sie unverzüglich an die bestellten Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 15 weiter.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. Sie kann in einer offiziellen EU-Sprache vorgelegt werden, sofern Betreuerinnen oder Betreuer bzw. Gutachterin oder Gutachter zustimmen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudium gem. § 13 Abs. 2. Dies gilt nicht bei einer Promotion ohne Betreuung gem. § 12;
 2. die Dissertation in mindestens vier gebundenen maschinenschriftlichen Exemplaren,
 3. eine kurze Zusammenfassung des Inhalts von ca. zwei Seiten, die das besondere Forschungsziel hervorhebt,
 4. die Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist,

6. eine Erklärung darüber, ob die Doktorandin oder der Doktorand mit der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (§ 17 Abs. 9, 10).

§ 15 Begutachtung

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung des Vorschlages der Doktorandin oder des Doktoranden zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie angehören. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die andere Gutachterin oder der andere Gutachter kann einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören.
- (2) Von den Betreuerinnen und Betreuern muss mindestens eine oder einer zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, der oder dem die Dissertation sowie die Gutachten zugänglich gemacht werden.
- (4) Erst- und Zweitgutachterinnen oder -gutachter haben die gleichen Rechte.
- (5) Erst- und Zweitgutachterinnen oder -gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwölf Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor und beantragen Umarbeitung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ggf. Auflagen zur Überarbeitung zum Zweck der Drucklegung (§ 22). Das Gutachten enthält einen begründeten Vorschlag über den zu verleihenden Doktorgrad. Bei Annahme schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor (§ 18 Abs. 3). Als Noten gelten „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“.
- (6) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie oder er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen.
- (7) Beträgt die Notendifferenz der Gutachten 2,0 oder mehr, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter zur Bewertung der Dissertation. In diesem Fall wird die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
- (8) Differieren die Gutachten hinsichtlich Annahme und Ablehnung, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine weitere, in der Regel auswärtige Gutachterin oder ein weiterer auswärtiger Gutachter zu bestellen, deren oder dessen schriftliches Gutachten für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation den Ausschlag gibt. Die Note der Dissertation wird gem. Abs. 7 gebildet.
- (9) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen, davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit, im Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Universität Dortmund ausgelegt.
- (10) Erfolgt kein schriftlicher, begründeter Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (11) Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 9 genannten Frist ein schriftlicher, begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so legt der Promotionsausschuss den Gutachterinnen und Gutachtern diesen Einspruch zur Stellungnahme vor. Der Doktorandin oder dem Doktorand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach Eingang der Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf Grund der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.

- (12) Wird die Dissertation abgelehnt, so wird dies der Doktorandin oder dem Doktorand schriftlich mitgeteilt. Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Prüfungsakten.

§ 16 Prüfungskommission

- (1) Nach Annahme der Dissertation und der Festlegung des Doktorgrades durch den Promotionsausschuss bestellt dieser die Prüfungskommission und benennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern, die das Hauptfach und die gewählten Nebenfächer vertreten, wobei mindestens zwei der Prüferinnen oder Prüfer dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie angehören müssen. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss in einem der Nebenfächer eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss der Prüfungskommission angehören.
- (2) Bei der Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgabe der Prüfungskommission ist es,
1. die mündliche Prüfung durchzuführen und zu bewerten (§§ 17, 18),
 2. festzustellen, ob die Promotion bestanden ist,
 3. festzustellen, ob ggf. Prüfungsteile zu wiederholen sind.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest, die innerhalb von sechs Monaten nach Annahme durchgeführt sein soll. Der Termin wird den Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden. Sie besteht aus drei Teilprüfungen:
1. einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer im Hauptfach und unmittelbar anschließend
 2. einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer im ersten Nebenfach,
 3. einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer im zweiten Nebenfach.
- (3) Hauptfach ist die Fachrichtung, in der die Dissertation angefertigt wurde.
- a) Für Doktorandinnen und Doktoranden im Fach Erziehungswissenschaft ist eine der folgenden Fachrichtungen wählbar:

- Allgemeine Pädagogik
 - Berufspädagogik
 - Erwachsenenbildung
 - Pädagogik der frühen Kindheit
 - Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik
 - Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- b) Hauptfach bei Doktorandinnen und Doktoranden in Soziologie ist je nach Schwerpunkt der angefertigten Dissertation Allgemeine oder Spezielle Soziologie.
- c) Hauptfach bei Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 5 Abs. 3c ist „Sozialpädagogik/Sozialarbeit“.
- (4) Als erstes Nebenfach wählt die Doktorandin oder der Doktorand mit einem Hauptfach in Erziehungswissenschaft eine weitere Fachrichtung in Erziehungswissenschaft gem. Abs. 3a.
- (5) Als zweites Nebenfach kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit dem Hauptfach in Erziehungswissenschaft eine weitere erziehungswissenschaftliche Fachrichtung oder ein an der Universität Dortmund vertretenes Fach gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Fach gewählt werden, das an der Universität Dortmund nicht vertreten ist, jedoch in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit mindestens einem der Prüfungsfächer der Doktorandin oder des Doktoranden stehen muss. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Hauptfach Soziologie wählen als erstes Nebenfach eines der folgenden Fächer:
- Allgemeine Soziologie (sofern die Dissertation in Spezieller Soziologie angefertigt wurde)
 - Spezielle Soziologie (sofern die Dissertation in Allgemeiner Soziologie angefertigt wurde)
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - Philosophie
 - Erziehungswissenschaft mit einer der folgenden Fachrichtungen
 - Allgemeine Pädagogik
 - Berufspädagogik
 - Erwachsenenbildung
 - Pädagogik der frühen Kindheit
 - Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik
 - Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- (7) Als zweites Nebenfach kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Hauptfach Soziologie eines der unter Absatz 6 aufgeführten Fächer oder ein anderes an der Universität Dortmund vertretenes Fach gewählt werden.
- (8) Die Kolloquien werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie werden als Kollegialprüfung durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (9) Das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen haben
1. die Mitglieder des Promotionsausschusses,
 2. alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitglieder des Fachbereichs.
- (10) Entsprechendes gilt für habilitierte Mitglieder der Universität Dortmund, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ausdrücklich ihr oder sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

- (11) Das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, haben außerdem Doktorandinnen und Doktoranden, die im gleichen Prüfungsfach zur Promotion zugelassen sind, sofern die Doktorandin oder der Doktorand sich damit schriftliche einverstanden erklärt hat.
- (12) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Rederecht.
- (13) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie oder er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 18 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist oder welche Teile der mündlichen Prüfung zu wiederholen sind.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Noten für die mündlichen Prüfungen fest. Die Teile der mündlichen Prüfung werden zwischen dem Hauptfach und den Nebenfächern im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichtet. Dabei muss jede Teilprüfung mit mindestens „genügend“ bewertet sein.
- (3) 1. Bei der Ermittlung der Noten nach Absatz 2 haben die Einzelnoten folgende Werte:

ausgezeichnet	0	summa cum laude
sehr gut	1	magna cum laude
gut	2	cum laude
genügend	3	rite
nicht genügend	4	non rite

Hierbei dürfen die Einzelnoten (Vorschläge zur Bewertung der Dissertation, Teile der mündlichen Prüfung) nicht nach Zwischenwerten modifiziert, sondern müssen ungebrochen erteilt werden.

- 2. Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation, der mündlichen Prüfung oder der Gesamtnote Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt

bis einschließlich 0,3	ausgezeichnet
bis einschließlich 1,5	sehr gut
bis einschließlich 2,5	gut
bis einschließlich 3,0	genügend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt nach Festlegung der mündlichen Prüfungsergebnisse diese in Gegenwart der Prüferinnen und Prüfer der Doktorandin oder dem Doktorand mit.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Prüfungsleistungen stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest und teilt diese der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Dabei werden die Noten von Dissertation und Gesamtnote der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2 : 1 gewichtet.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen.

- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten mit unveränderter Fächerkombination wiederholt werden. Dabei müssen nur die Prüfungen in den mit „nicht genügend“ bewerteten Fächern wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss in den Nebenfächern einen Wechsel der Prüferin oder des Prüfers genehmigen. Die übrigen Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Dies wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern widerrufen, wenn sich die Doktorandin oder der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Promotionsausschuss kann nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin oder den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer oder seiner Dissertation vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern dann eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.
- (2) Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig, solange die Dissertation nicht angenommen oder abgelehnt wurde.

§ 21 Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachterinnen und Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Gutachterinnen und Gutachter oder der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss, gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses der Fachbereichsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin oder dem Doktorand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat der Promotionsausschuss gem. § 18 Abs. 5 der Doktorandin oder dem Doktorand die erfolgreich bestandene Promotion mitgeteilt, ist diese oder dieser verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen, sofern Auflagen gem. § 15 Abs. 5 oder Kürzungen vorgenommen wurden. Diese oder dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter, ob die erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung fünf Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Außerdem hat die Verfasserin oder der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Veröffentlichung ist eine gekürzte Fassung zulässig. Art und Umfang der Kürzungen müssen kenntlich gemacht und im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 23 Abschluss der Promotion

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare gem. § 22 Abs. 2 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Verlag die Annahme des von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für druckfertig erklärten Manuskriptes durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zum Führen des Doktorgrades.

§ 24 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin oder dem Doktorand ist vorab Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

§ 25 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 26 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) darf nur für außerordentliche Leistungen in der Entwicklung des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muss von mindestens zwei Professorinnen und Professoren beantragt werden. Der Antrag ist dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nehmen beratend an der Sitzung teil. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Fach Erziehungswissenschaft vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie vom 31. Mai 1995 (GABI. NW II Nr. 12/96), es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Promotionsordnung bei der Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Fach Soziologie vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985 (GABI. NW Nr. 7/85, S. 446 ff.); die Zulassung zur Promotion nach der Ordnung vom 3. Juni 1985 erfolgt bis zum Ende des WS 2001/2002. Für den Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung gilt Absatz. 1 entsprechend. Die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Promotionsverfahren liegt beim Promotionsausschuss des Fachbereichs 12.
- (3) Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie vom 31. Mai 1995 (GABI. NW II Nr. 12/96) sowie, für Promotionen im Fach Soziologie, die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985 (GABI. NW. Nr. 7/85, S.446 ff.) sind letztmalig im Wintersemester 2001/2002 anwendbar. Bei der Fortsetzung des Promotionsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie vom 31. Mai 1995 (GABI. NW II Nr. 12/96) bzw. im Rahmen von Promotionen im Fach Soziologie nach der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985 (GABI. NW. Nr. 7/85, S.446 ff.) erbrachten Studien- und Prü-

fungsleistungen von Amtswegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Nicht abgeschlossene Verfahren können bis zum 31.12.2006 in Erziehungswissenschaft nach der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie vom 31. Mai 1995 (GABI. NW II Nr. 12/96) sowie, in Soziologie, nach der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985 (GABI. NW. Nr. 7/85, S.446 ff.) abgeschlossen werden. Ab dem 1.1.2007 findet für solche Verfahren diese Promotionsordnung Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Promotionsausschuss.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 11.9.2002 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 7.8.2002.

Dortmund, 26.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Studienordnung
für das Unterrichtsfach Psychologie
an der Universität Dortmund mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“
Vom 24.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Weitere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Schulpraktische Studien
- § 14 Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten
- § 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 16 Freiversuch
- § 17 Studienberatung
- § 18 Fächerkombinationen
- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 20 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anhang:

Quantitativer Studienverlaufsplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage - des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325)

und

der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1994 (GV. NW. S. 754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.9.2000 (SGV. NRW. S. 223) das Studium im Unterrichtsfach Psychologie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

**§ 2
Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der einzelnen Studierenden selbst gestellt.

**§ 3
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird (§ 66 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) Neben den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich intellektueller Kompetenz und pädagogischer Motivation, die an Studierende des Lehramts zu stellen sind, sollten die Studierenden besonderen Anforderungen an die Sicherheit im sprachlichen Ausdruck, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und zum übergreifenden Denken hinsichtlich der Grundlagen des menschlichen Erkennens und Handelns genügen. Sie sollten Interesse an psychologischen Fragestellungen haben.

**§ 4
Weitere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums**

- (1) Zur erfolgreichen Bearbeitung der schriftlichen Examensarbeit können Sprachkenntnisse in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache erforderlich sein. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Thema der Staatsexamensarbeit der internationalen psy-

chologischen Forschung oder internationaler Projektarbeit entnommen ist. In diesem Fall sind dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der betreuenden Hochschullehrerin in einem Beratungsgespräch vor der Meldung zur Staatsprüfung entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen.

- (2) Fremdsprachenkenntnisse können auch erforderlich sein, wenn in Einzelfällen Lehrveranstaltungen im internationalen wissenschaftspartnerschaftlichen Kontext angeboten werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 1 und 6 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne des § 85 HG die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester).
- (2) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 62 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 32, auf das Hauptstudium 30 Semesterwochenstunden. Über das Lehrangebot wird sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 81 HG sowie aus § 1 Abs.1 i.V. mit § 2 Abs.3 LABG. Das Studium der Psychologie soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Psychologie in Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Voraussetzung dafür sind sowohl gründliche Kenntnisse psychologischer Problemstellungen und Theorien als auch die Vertrautheit mit (klassischen) psychologischen Experimenten, Traditionen (Schulen) und die Übung in psychologisch begründeter Denk- und Argumentationsweise.

Darüber hinaus sollten die Studierenden gelernt haben, psychologische Erkenntnisse auf Probleme der Praxis zu beziehen und psychologischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme der Oberstufenschülerinnen und -schüler insbesondere durch Initiierung und Förderung wissenschaftspropädeutischen, des selbständigen strukturierten, den Arbeitsmethoden problemangemessenen, zeitökonomischen und darstellungsfähigen Lernens und Arbeitens einzusetzen. Sie sollten mit erfolgreichem Abschluss des Studiums die pädagogische, fachdidaktisch-methodische und fachwissenschaftliche Vermittlungskompetenz zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele der gymnasialen Oberstufe im Unterrichtsfach Psychologie erworben haben. Sie sollen den Psychologieunterricht nach den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in NRW planen, gestalten und durchführen können. Der Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und der sozialen Verantwortung ihrer Schülerinnen und Schüler sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

**§ 8
Inhalte des Studiums**

Die Inhalte des Studiums des Unterrichtsfachs Psychologie gliedern sich in Teilgebiete, die zu Bereichen zusammengefasst sind. Die folgende Aufstellung folgt der Anlage 22 zu § 55 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO):

Bereich	Teilgebiet
A Differentielle Psychologie	1 Persönlichkeitspsychologie 2 Persönlichkeitsdiagnostik
B Entwicklungspsychologie	1 Theorien der Entwicklung 2 Psychologie der Lebensspanne
C Sozialpsychologie	1 Anwendungsbezüge der Sozialpsychologie 2 Sozialkognitive Theorien
D Pädagogische Psychologie	1 Instruktionspsychologie 2 Medienpsychologie
E Klinische Psychologie	1 Psychologische Interventionsverfahren 2 Störungen
F Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	1 Organisationspsychologie 2 Motivationstheorien
G Didaktik der Psychologie	1 Curriculum Psychologie 2 Didaktik und Methodik des Psychologieunterrichts

**§ 9
Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium von jeweils in der Regel 4 Semestern.
- (2) Auf das Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird (siehe § 11), entfallen 32 Semesterwochenstunden nach näherer Bestimmung des § 10.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen 30 Semesterwochenstunden nach näherer Bestimmung des § 12.

**§ 10
Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium soll Grundlagenkenntnisse der Psychologie aus ihren Disziplinen Allgemeine Psychologie, Methodologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie sowie je eine Einführung in die anwendungsbezogenen Bereiche des Hauptstudiums und in die Fachdidaktik vermitteln.
- (2) Im Grundstudium entfallen von den im § 9 Abs. 2 aufgeführten 32 Semesterwochenstunden 17 Semesterwochenstunden auf obligatorische Einführungsveranstaltungen und 15 Semesterwochenstunden auf darauf aufbauende vertiefende obligatorische Lehrveranstaltungen (Systematische Progression).

(3) Die obligatorischen Einführungsveranstaltungen bestehen

im ersten Studienjahr (1.-2. Fachsemester) aus:

1. Einführung in die Allgemeine Psychologie	3 SWS
2. Einführung in die Methodologie	3 SWS
3. Einführung in die Differentielle Psychologie	1 SWS
4. Einführung in die Entwicklungspsychologie	3 SWS
5. Aufgaben und Gegenstand der Psychologie	1 SWS
6. Einführung in die Fachdidaktik der Psychologie	2 SWS
7. Einführung in die Sozialpsychologie	2 SWS
8. Experimentalpraktikum I	2 SWS

im zweiten Studienjahr (3.-4. Fachsemester) aus:

1. Allgemeine Psychologie (II)	2 SWS
2. Methodologie (II)	2 SWS
3. Pädagogische Psychologie	2 SWS
4. Psychologische Diagnostik	2 SWS
5. Experimentalpraktikum (II)	2 SWS
6. Einführung in die anwendungsbezogenen Bereiche des Hauptstudiums	1 SWS
7. Einführung in die Klinische Psychologie	2 SWS
8. Einführung in die Physiologie	2 SWS

§ 11

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 LPO ist das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abzuschließen.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind vorzulegen:
 - ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten),
 - ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund eines Referats auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung (Umfang ca. 10-15 Seiten) oder aufgrund eines Demonstrationsexperimentes im Experimentalpraktikum.
 - ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund der Dokumentation einer empirischen Untersuchung in Form eines schriftlichen Berichts, sowie einem Nachweis über die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen im Umfang von 15 Stunden (Versuchspersonenstunden).

Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

- (3) Die Zwischenprüfung für das Fach Psychologie ist in der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund geregelt.

§ 12

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient dem vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilge-

biere. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Studium von fünf Teilgebieten aus den Bereichen A-G nachzuweisen (§ 41 Abs. 4 LPO).

- (2) Die im § 9 Abs. 3 aufgeführten 30 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums sind sämtlich Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Davon entfallen
 1. vier Semesterwochenstunden auf Veranstaltungen aus dem Teilgebiet G2 (Fachdidaktik)
 2. Die verbleibenden 26 Semesterwochenstunden verteilen sich auf:
 - eine psychologiegeschichtliche Überblicksveranstaltung (Teilgebiet D1; 2 SWS)
 - vier Teilgebiete der Bereiche A - F (vgl. § 8) im Umfang von 24 SWS. Bei der Wahl der 4 Teilgebiete ist zu beachten, dass je Bereich nur ein Teilgebiet gewählt wird. Die Zuordnung der Seminare und sonstigen Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten geht aus dem Vorlesungsverzeichnis hervor.
- (3) Ein Teilgebiet der Bereiche A – G (vgl. § 8) muss vertieft, d.h. im Umfang von 8 Semesterwochenstunden studiert werden.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende fünf Leistungs- bzw. Studien-nachweise des Hauptstudiums mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen:
 - ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums zur Fachdidaktik der Psychologie (G2)
 - ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Vertiefungsfach (gem. Absatz 3) aus den Bereichen A - G
 - ein qualifizierter Studiennachweis;mit der Ergänzung des Zulassungsantrags:
 - ein weiterer Leistungsnachweis des Hauptstudiums,
 - ein weiterer qualifizierter Studiennachweis.

Weiteres regelt die LPO.

Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden durch eine schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten) oder die schriftliche Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 10-15 Seiten) erbracht. Im Vergleich zu den schriftlichen Arbeiten des Grundstudiums wird dabei ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur erwartet.

Qualifizierte Studiennachweise werden durch ein Kurzreferat oder Protokoll erbracht.

Der Erwerb eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

- (5) Falls die schriftliche Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung im Fach Psychologie angefertigt wird, soll das Thema der schriftlichen Hausarbeit dem Teilgebiet der Vertiefung entnommen sein. Abweichend davon kann die Hausarbeit im Einzelfall auch über ein Thema der

Fachdidaktik der Psychologie angefertigt werden.

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Psychologie umfasst schulpraktische Studien im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor oder der Mentorin Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor oder der Mentorin.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt (vgl. LPO § 6):
 1. Fachdidaktisches Tagespraktikum: Das fachdidaktische Tagespraktikum wird semesterbegleitend durchgeführt und findet in der Regel im 4. Semester statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studierenden an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem oder der Lehrenden bescheinigt, der oder die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
 2. Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder spätestens vor Ende des 4. Studienjahres statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in entsprechenden Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

§ 14

Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen geben einen Überblick über einzelne Problembereiche der Psychologie, psychologiegeschichtliche Perioden, Theorien, Modelle oder Schulen und Forschungsrichtungen der Psychologie. Sie dienen insbesondere zur Einführung der Anfangssemester in Problemstellungen, Grundbegriffe und Methoden der Psychologie sowie ihren ge-

schichtlichen Hintergrund.

Proseminare und Übungen dienen der einführenden Erarbeitung eines psychologischen Problembereichs durch Instruktion, Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über einzelne Themen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion.

Seminare haben im Unterschied zu Proseminaren in der Regel eine engere Themenstellung und stellen höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der psychologischen Terminologie. Von den teilnehmenden Studierenden wird in verstärktem Maß aktive Mitarbeit erwartet.

Experimentalpraktika sollen anhand konkreter selbstdurchgeführter Experimente die Studierenden in Prinzipien der Experimentalpsychologie einführen.

Proseminare, Übungen und Seminare können auch in Form von Kompaktseminaren durchgeführt werden. Sie finden in der auf das Semester folgenden Woche oder im Rahmen internationaler Kooperationen im jeweils abzustimmenden Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit (Summer Schools) statt.¹ Eine Woche Kompaktveranstaltung (in der Regel 5 Tage mit je 6 Stunden) entspricht dem Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

- (2) Nach § 2 Abs. 3 LABG sind schulpraktische Studien obligatorische Bestandteile der Lehramtsstudiengänge. Sie haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz des Studierenden vorbereiten. Sie dienen der Selbsterprobung sowie der Veranschaulichung von Studieninhalten, die sich unmittelbar auf Unterricht und Erziehung beziehen.

Schulpraktische Studien zum Psychologieunterricht werden in Form eines fachdidaktischen Tagespraktikums und eines Blockpraktikums durchgeführt. Näheres ist in der "Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Dortmund" vom 7. Juli 1999 geregelt. Die Vor- und Nachbereitung der fachdidaktischen Praktika erfolgt in den Lehrveranstaltungen zur Didaktik des Psychologieunterrichts (G 2).

- (3) Voraussetzung zur Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum ist die bestätigte Teilnahme am Einführungspraktikum „Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit“ sowie an der Veranstaltung „Einführung in die Didaktik des Psychologieunterrichts“ im Grundstudium. Das fachdidaktische Tagespraktikum wird in der Regel im 4. Semester des Grundstudiums durchgeführt.

§ 15

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind fünf Teilgebiete anzugeben (§ 12).
- (2) Die Prüfung im Fach Psychologie besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Psychologie geschrieben wird. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit soll einem Teilgebiet, das im Hauptstudium als Vertiefung studiert worden ist, entnommen sein und in der Regel auf einer empirischen Untersuchung basieren.

¹ Zur Zeit unterhält die Lehreinheit Psychologie an der Universität Dortmund Partnerschaften mit der Staatsuniversität Rostow-am-Don (Südrußland), der L'Université de Picardie Jules Verne in Amiens (Frankreich) und der Universität von Ioannina (Griechenland).

- (3) Wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, besteht die Prüfung aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung.

**§ 16
Freiversuch**

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

**§ 17
Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Psychologie erfolgt durch einen oder mehrere Fachdozenten in einer allgemeinen Studienberatung für Studierende der Psychologie sowie durch die Lehrenden der Psychologie in ihren Sprechstunden. Die allgemeine Studienberatung zum Studiengang Psychologie findet in der ersten Woche eines jeden Semesters statt; der Termin wird per Aushang bekannt gegeben. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.
Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
 - bei der Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung und
 - zur Vermeidung des drohenden Abbruchs des Studiums.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

**§ 18
Fächerkombinationen**

Die Universität Dortmund bietet folgende Fächerkombinationen an:

- 1.) als 1. oder 2. Fach, jeweils zum Wintersemester beginnend, mit Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- 2.) als 1. oder 2. Fach, im Wintersemester oder Sommersemester beginnend, mit Deutsch, Englisch, Ev. Religionslehre, Kunst, Musik, Sport
- 3.) als 2. Fach, beginnend jeweils zum Wintersemester, mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik.

**§ 19
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im
Rahmen der Ersten Staatsprüfung**

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Psychologie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Psychologie können nur bestandene Hochschulabschlussprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.

**§ 20
In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 14 - Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie - vom 14.11.2001.

Dortmund, 24.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang:

Quantitativer Studienverlaufsplan für das Unterrichtsfach Psychologie an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“

Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	SWS	P / WP	DS	LN	TG
1	Einführung in die Allgemeine Psychologie	1+2	P	3		D1
2	Einführung in die Methodologie	1+2	P	3		G1
3	Einführung in die Differentielle Psychologie	1	P	1		A1
4	Einführung in die Entwicklungspsychologie	1+2	P	3		B1
5	Aufgaben und Gegenstand der Psychologie	1	P	1		G1
6	Einführung in die Fachdidaktik	2	P	2		G1
7	Einführung in die Sozialpsychologie	2	P	2		C1
8	Experimentalpraktikum (I)	2	P	2+2		G1
9	Allgemeine Psychologie (II)	1	P	2	1	D1
10	Methodologie (II)	2	P	2	1	G1
11	Pädagogische Psychologie (I)	2	P	3		D1
12	Psychologische Diagnostik (I)	2	P	2		A1
13	Experimentalpraktikum (II)	2	P	2+2	1	G1
14	Einführung in Anwendungsbereiche	1	P	1		G1
15	Einführung in die Klinische Psychologie	1+2	P	3		E1
16	Fachdidaktisches Tagespraktikum ²	2	P	2+6		G1
17	Einführung in die Physiologie	1	P	1		F1
18	Psychologische Diagnostik (II)	2	WP	2		A2 ³
19	Entwicklungspsychologie (II)	2	WP	2		B2
20	Pädagogische Psychologie (II)	2	WP	2		D2
21	Klinische Psychologie (II)	2	WP	2		E2
22	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	1+2	WP	3		F1
23	Gesundheitspsychologie	2	WP	2		C2
24	Geschichte der Psychologie	2	WP	2		D1
25	Didaktik / Methodik (Psychologieunterricht)	4	WP	4	1	G2
26	+ 10 SWS Vertiefungsstudien (A-G)	10	WP	10		
	Summe Studium	62		74		

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 P Pflichtbereich
 WP Wahlpflichtbereich
 DS Deputatstunden
 LN Leistungsnachweis
 TG Teilgebiet

² In der Regel im 4. Semester

³ Könnte auch E1 zugeordnet werden, weil Schulleistungsdiagnostik sinnvoll ist

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Biotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 24.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Meldung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzqualifikation
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Biotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Biotechnik so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachbereich Chemietechnik den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", jeweils abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Credits pro Semester zugrunde gelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Absatz 5 gilt § 85 Abs. 2 a HG.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst.
- (3) Im Hauptstudium muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:
 - a) Vertiefungsrichtung BIOPROZESSTECHNIK oder
 - b) Vertiefungsrichtung BIOTECHNOLOGIE

Die Wahl erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung innerhalb der Vertiefungsrichtung.

- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 192 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 20 SWS. Mehr als 50% der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden in Form von Übungen und Praktika

- angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 20 Wochen. Bis zur Anmeldung für die letzte Prüfung der Diplomvorprüfung müssen 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt sein. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die vollständige berufspraktische Tätigkeit anerkannt sein. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit werden vom Praktikantenamt des Fachbereiches Chemietechnik herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit.
 - (6) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der bzw. des Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
 - (7) Im Rahmen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen in Betriebe der einschlägigen Industrie durchgeführt. Jede Studentin und jeder Student muss an einer Exkursion teilgenommen haben.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird in Form

- einer Klausur,
- eines Seminars ,
- einer Studienarbeit,
- einer Gruppenarbeit,
- einer Übung,
- einer mündlichen Prüfung
oder der Diplomarbeit erbracht.

Der Prüfungsausschuss kann in Absprache mit der Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen zulassen. Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt zu geben.

- (2) Eine Klausurarbeit dauert maximal drei Stunden. In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (5) Die Bewertung einer Klausur wird Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten und beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe mitgeteilt. Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei der Bekanntgabe zu berücksichtigen.
- (6) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungen sind von den jeweils anwesenden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Die Prüfungsleistungen werden in deutscher oder - wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Studierenden und in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache abgelegt.

§ 5

Prüfungen und Meldung zur Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 und § 17 erbracht. Zu jeder abschließenden Prüfungsleistung, zum Seminar, zur Gruppenarbeit, zur Studienarbeit und zur Diplomarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden von der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben, mit Ausnahme der Anmeldung zum Seminar. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Wochen vor dem Melde-

termin durch Aushang durch die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben.

- (3) Studierende können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemietechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss des Fachbereichs regelmäßig mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmbe-

rechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl/Arbeitsgruppe benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise Studierender ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer/einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt. Änderungen sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden in der Regel gem. § 3 Abs. 5 anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Biologie, Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6

anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben. Diese müssen in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

**§ 10
Zulassung**

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Biotechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist zu stellen mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomvorprüfung. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten nicht bereits vorgelegen haben, eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits in einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ein Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit sich Studierende einer Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 3 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland ohne Erfolg unterzogen haben, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14.
- (4) Zur letzten Prüfung für die Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt bekommen hat.

**§ 11
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 und Abs. 4 genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 3 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

**§ 12
Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung**

- (1) Durch die Diplomvorprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen

ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) Die Diplomvorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 120 Credits und erstreckt sich auf die folgenden Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

Höhere Mathematik I	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik II	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik III	5 SWS	7,5 Credits
Physik A2	5 SWS	7,5 Credits
Physik B2	2 SWS	3 Credits
Physik Praktikum	4 SWS	4 Credits
Technische Mechanik I	4 SWS	6 Credits
Technische Mechanik II	2 SWS	3 Credits
Elektrotechnik	2 SWS	3 Credits
Einführung in die Programmierung für Studierende der Biotechnik	2 SWS	2 Credits
Fachsprachlicher Kurs für Studierende der Biotechnik in Englisch	2 SWS	2 Credits
Strömungsmechanik	4 SWS	6 Credits
Transportprozesse	4 SWS	6 Credits
Anorganische Chemie	4 SWS	6 Credits
Anorganisch-chemisches Praktikum	6 SWS	6 Credits
Organische Chemie	4 SWS	6 Credits
Organisch-chemisches Praktikum	6 SWS	6 Credits
Werkstoffkunde	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik II	4 SWS	6 Credits
Mikrobiologie I	2 SWS	3 Credits
Mikrobiologie II	1 SWS	1,5 Credits
Mikrobiologisches Praktikum	4 SWS	4 Credits
Biochemie I	2 SWS	3 Credits
Biochemie II	1 SWS	1,5 Credits

Die Zuordnung der Semesterwochenstunden und der Credits zu den Lehrveranstaltungen und die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Fächern regelt die Studienordnung.

- (3) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Prüfung in einem Fach setzt sich aus bis zu drei semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und der abschließenden Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) der Lehrveranstaltung zusammen. Art, Form und Umfang der Prüfungsleistungen werden rechtzeitig vor dem Vorlesungsbeginn von den Prüferinnen und Prüfern durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben. Jede Abschlussprüfung wird zweimal pro Studienjahr angeboten.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 13

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und
Bestehen der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt. Für die Bewertung werden aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme verwendet. Die ECTS-Note wird auf der Basis des deutschen Notensystems oder bei schriftlichen Prüfungen auf der Basis der dortigen Punkteverteilung festgelegt:

a) das deutsche Notensystem:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

- (2) Credits werden erworben, wenn die zugeordnete Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind.
- (3) Die Fachnote berechnet sich zu mindestens 75% aus der Abschlussprüfung der jeweiligen Lehrveranstaltung eines Semesters und bis zu 25% aus dem arithmetischen Mittel der Noten von bis zu drei semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.

Für die Praktika werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung erworben.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Fachnoten der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Fächer.

- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten
bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

§ 14

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete, abschließende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer abschließenden Prüfungsleistung (gemäß § 12 Abs. 3) das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Fächer mit den erworbenen Credits sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden oder ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen Prüfungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

III. DIPLOMPRÜFUNG

**§ 16
Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Biotechnik oder eine gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Biotechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen und erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Bezüglich der weiteren Zulassung und des Zulassungsverfahrens gelten § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 sinngemäß.
- (3) Studierende die in der Diplomvorprüfung wenigstens 100 Credits erreicht haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung zu maximal vier Prüfungen der Diplomprüfung je einmal zugelassen werden, mit Ausnahme der Seminararbeit, der Gruppenarbeit und der Studienarbeit gemäß § 18 Abs. 5.
- (4) Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen wer den Erwerb der für das Hauptstudium geforderten 120 Credits, die Teilnahme an einer Exkursion und die Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit nachweist.

**§ 17
Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Durch die Diplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrschen sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen können.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits ausgegeben und begonnen werden. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Erwerb der 120 Credits im Pflichtbereich (a)) und Wahlpflichtbereich (b), c), d)) des Hauptstudiums in der gewählten Vertiefungsrichtung gem. § 3 Abs. 3 erstreckt sich auf folgende Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

a) Pflichtfächer (insgesamt 37 SWS/53 Credits)

- Apparate biotechnologischer Prozesse (3 SWS/4,5 Credits)
- Bioreaktionstechnik (3 SWS/4,5 Credits)

- Bioverfahrenstechnik (3 SWS/4,5 Credits)
- Biophysik/Molekularbiologie (3 SWS/4,5 Credits)
- Betriebswirtschaftslehre (2 SWS/3 Credits)
- Technische Chemie II (3 SWS/4,5 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Zellbiologische Systeme (3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik I (4 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik II (3 SWS/3,5 Credits)
- Prozessdynamik und Regelung (4 SWS/6 Credits)

b) Vertiefungsrichtungen

(jeweils 13 SWS/19,5 Credits)

BIOPROZESSTECHNIK

- Anlagentechnik (3 SWS/4,5 Credits)
- Gruppenarbeit (10 SWS/15 Credits)

oder

BIOTECHNOLOGIE

- Biochemie/Bioanalytik (3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Biochemie/Bioanalytik (4 SWS/6 Credits)
- Praktikum Molekularbiologie (6 SWS/9 Credits)

c) Weitere Vertiefungslehrveranstaltungen:

(10 SWS Vertiefungsvorlesungen und Vertiefungsübungen und 6 SWS Vertiefungspraktikum) (insgesamt 16 SWS/24 Credits)

Die wählbaren Vertiefungslehrveranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

d) Weitere Prüfungsleistungen

(insgesamt 18 SWS/23,5 Credits)

- Praktikum Chemietechnik I (3 SWS/3 Credits)
- Praktikum Chemietechnik II (3 SWS/3,5 Credits)
- Seminararbeit (2 SWS/2 Credits)
- Studienarbeit (10 SWS/15 Credits)

§ 18

Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit

- (1) Während des Hauptstudiums sind eine Seminararbeit und eine Studienarbeit anzufertigen. Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Bioprozesstechnik“ ist außerdem eine Gruppenarbeit anzufertigen. Sie ist nach § 17 Abs. 3 Bestandteil der Diplomprüfung.
- (2) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat unter Betreuung ein abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Biotechnik mit den im Rahmen des Studiums vermittelten Methoden bearbeiten kann. Die Gruppenarbeit besteht in der Konzipierung einer Produktionsanlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen

gen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden. Die Leistungen der Studierenden werden individuell bewertet.

(3) Die Prüfungsleistungen

- Studienarbeit
- Seminararbeit

sollen mit einem Thema im Bereich der Biotechnik in den Fachbereichen Chemie oder Chemietechnik der Universität Dortmund erbracht werden.

Die Prüfungsleistung

- Gruppenarbeit

soll mit einem Thema im Bereich der Biotechnik im Fachbereich Chemietechnik der Universität Dortmund erbracht werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4)** Die Studienarbeit und die Seminararbeit mit einem Thema im Bereich der Biotechnik werden von den an den Fachbereichen Chemie und Chemietechnik der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche Chemie und Chemietechnik mitwirken. Die Gruppenarbeit mit einem Thema im Bereich der Biotechnik wird von den am Fachbereich Chemietechnik der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Chemietechnik mitwirken.
- (5)** Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeit, für die Seminararbeit und die Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.
- (6)** Die Seminararbeit ist erfolgreich in einem Bearbeitungsumfang von 2 SWS anzufertigen. Die Leistungen der Seminararbeit umfassen eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 DIN-A4-Seiten, einen Seminarvortrag mit Diskussion von 45 Minuten Dauer und die aktive Teilnahme an mindestens 7 anderen Seminarvorträgen. Die Aufgabenstellungen für Studien- und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von jeweils 150 Stunden abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt maximal vier Monate bei halbtägiger Bearbeitung, bei ganztägiger Bearbeitung beträgt die Bearbeitungszeit zwei Monate; die Bearbeitungszeit der Gruppenarbeit beträgt acht Wochen; Bestandteil der Gruppenarbeit ist in der Regel eine Exkursion (§ 3 Abs. 7). Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Wird die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Das Thema der Studienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von der Teilnahme an der Gruppenarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Werktage der Bearbeitungszeit wieder abmelden.
- (7)** Die Seminararbeit, die Studienarbeit und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Seminararbeit ist erfolgreich abzulegen. Die einzelne Bewertung der Studienarbeit und der Gruppenarbeit ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit ist der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muss der Anteil der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

- (8) Für die Studienarbeit, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit gelten § 19 Abs. 4 und 10 entsprechend.

**§ 19
Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits, der Teilnahme an einer Exkursion und der Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit ausgegeben und begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit mit einem Thema im Bereich der Biotechnik kann von jeder Professorin/jedem Professor oder habilitierten Mitglied der Fachbereiche Chemie und Chemietechnik ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachbereiche Chemie und Chemietechnik betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Chemietechnik, die/der in dem Studiengang Biotechnik an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachter zu machen.
- (4) Kann eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese/dieser ein Thema für die Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Teamarbeit mehrerer Studierender zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für eine theoretische Diplomarbeit beträgt vier Monate, für eine empirische, experimentelle oder mathematische Diplomarbeit beträgt sie sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten

Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist zwei Monate.

- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen bei einer theoretischen Diplomarbeit gewähren. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist sechs Wochen.
- (8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 80 DIN-A4-Seiten pro Studierende/Studierenden nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Teamarbeit ihren jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (10) Die Diplomarbeit wird nach Abgabe der Arbeit mit einem Vortrag abgeschlossen. Der Vortrag ist Teil der Prüfungsleistung.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Umrechnung in das ECTS-Notensystem sind die Noten A bis F zu verwenden.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll einschließlich des Vortrages 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 21

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können beantragen, in weiteren Prüfungsfächern (Zusatzfächern) geprüft zu werden. Über die Zulassung, die Zulassungsvoraussetzungen und den sinnvollen Zusammenhang entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Das Ergebnis in einem Zusatzfach wird auf Antrag der/des Studierenden in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Für die Seminararbeit werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung vergeben. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der benoteten Credits gewichteten Mittelwert der Diplomarbeitenote und der Einzelnoten der in § 17 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächer.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

- (1) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 22 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

- (1) Hat die/der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
- die Gesamtnote,
 - die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 3 Abs. 3,
 - die Fächer gemäß § 17 Abs. 3 mit den gegebenenfalls dazugehörigen Fachnoten, Credits, Prüfungstermin und Prüferinnen oder Prüfer,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Studienarbeit,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Semester) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Gruppenarbeit,
 - das Thema, die Note, Credits, Abgabetermin (Datum) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Diplomarbeit,

- ggf. die Bezeichnung der gemäß § 21 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Fachbereichs Chemietechnik zu versehen.
- (3) Gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden oder haben Studierende ihre Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.
- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 bis 6 und § 15 entsprechend.

**§ 25
Diplomurkunde**

- (1) Der/dem Studierenden wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Chemietechnik versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemietechnik.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

- (2) Die Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Chemietechnik vom 18.09.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 11.09.2002

Dortmund, 24.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker